

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Ausgabe: Kiel, den 15. Mai

1955

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen: —

II. Bekanntmachungen:

Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Nordbillstedt, Propstei Stormarn (S. 25). — Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten (S. 25). — Kinderzuschlag für weibliche Beamte, weibliche Tarifangestellte und für Tarifarbeiterinnen (S. 27). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 27). — Tag des Evangelischen Bundes in Neustadt/Holstein am 26. Juni 1955 (S. 27). — Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein am 13. Juni 1955 in Büsum (S. 27). — Singefahrt auf Fehmarn (S. 28). — Kirchliche Statistik 1954 (S. 28).

III. Personalien (S. 28).

### Bekanntmachungen

#### Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Nordbillstedt, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der beteiligten Kirchenvorstände Schiffbek und Jenfeld und Anhörung der Propsteisynode Stormarn wird angeordnet:

## § 1

Der Pfarrbezirk Schiffbek II wird aus der Kirchengemeinde Schiffbek ausgegliedert und zur selbständigen Kirchengemeinde Nordbillstedt erhoben.

## § 2

Die Grenzen der Kirchengemeinde Nordbillstedt zur Kirchengemeinde Schiffbek bilden die Mitte der Straßen Kattensteert und Schiffbeker Weg, Nordgrenze der Goldkoppel sowie ihre gradlinige Verlängerung bis zum Schleembach.

## § 3

Der im Gebiet der neuzubildenden Kirchengemeinde Nordbillstedt liegende Friedhof verbleibt im Eigentum der Kirchengemeinde Schiffbek. Die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder von Schiffbek und Nordbillstedt zur Benutzung des Friedhofs bleiben unberührt.

## § 4

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schiffbek geht auf die Kirchengemeinde Nordbillstedt über.

## § 5

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 9. April 1955.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

Dr. Epha

J.Nr. 5760/I

Kiel, den 2. Mai 1955.

Vorstehende Urkunde, zu der der Senat der Hansestadt Hamburg unter dem 21. April 1955 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 6890/I

#### Erholungsurlaub der Geistlichen und Kirchenbeamten.

Die Beurlaubung der Geistlichen und Kirchenbeamten erfolgte bisher nach Maßgabe des im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1947 Seite 30 ff. bekanntgegebenen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 10. März 1947 (vgl. Bekanntmachungen des Landeskirchenamts vom 7. August 1947 und 11. April 1947 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 62 und 30). Durch die unten abgedruckte Verordnung der Landesregierung über den Erholungsurlaub der Beamten vom 22. März 1955 (Ges. u. V.-Bl. Schl.-S. Seite 85) ist der Erholungsurlaub der staatlichen Beamten neu geregelt worden.

Vom Urlaubsjahr 1955 ab erhalten die Geistlichen und Kirchenbeamten Erholungsurlaub nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Verordnung der Landesregierung vom 22. März 1955. Die Geistlichen gehören wie bisher der Urlaubsklasse D an. Auch der Erholungsurlaub der Hilfsgeistlichen ist nunmehr nach der Urlaubsklasse D zu bemessen. Der Urlaub wird den Geistlichen durch den zuständigen Propst erteilt. Einen etwa erforderlich werdenden längeren Urlaub sowie den Urlaub der Präpste erteilt der Bischof.

Da die Verordnung der Landesregierung eine Umstellung der Urlaubsbemessung von Kalendertagen auf Arbeitstage bringt, wird auf folgendes hingewiesen: Bei der Bemessung des Urlaubs entfallen auf jede Kalenderwoche sechs Arbeitstage. Ziervon sind gesetzliche Feiertage, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, abzuziehen.

Die allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt A des Erlasses vom 10. März 1947 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 30 — sowie die Bestimmungen über den Urlaub für verheiratete Beamte bei Besuchsreisen in Abschnitt B I 2c und über Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub in Abschnitt B II gelten weiter. Auch die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Angestellten und Arbeiter werden durch die Verordnung vom 22. März 1955 nicht berührt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 6457/I

**Verordnung  
über den Erholungsurlaub der Beamten.**

Vom 22. März 1955.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes hat die Landesregierung folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

**Urlaubsjahr**

Die Beamten erhalten auf Antrag in jedem Urlaubsjahr (1. April bis 31. März) Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

**§ 2**

**Gewährleistung des Dienstbetriebes**

Der beantragte Urlaub ist nach den folgenden Vorschriften zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Stellvertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

**§ 3**

**Wartezeit**

Ein Beamter hat Anspruch auf Erholungsurlaub erst 6 Monate nach seiner Einstellung in den öffentlichen Dienst (Wartezeit). Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

**§ 4**

**Bemessungsgrundlage**

Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Befoldungsgruppe maßgebend, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden.

**§ 5**

**Urlaubsdauer**

(1) Der Urlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr in

Urlaubs- klasse	Befoldungsgruppe	Arbeitsstage		
		Altersabst. 1 bis zum vollenden 30. Lebens- jahr	Altersabst. 2 bis zum vollenden 40. Lebens- jahr	Altersabst. 3 über 40 Jahre
A	A 12 und A 11	16	20	24
B	A 10 bis A 6	16	22	27
C	A 5 und A 4	18	24	30
D	A 3 und A 2	22	27	32
E	A 1 und darüber	25	32	36

(2) Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Bis zu einem Lebensalter von 18 Jahren beträgt der Urlaub einheitlich 24 Arbeitstage.

(4) Tritt ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur 1/2 des Jahresurlaubs (Abs. 1) für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

**§ 6**

**Anrechnung früheren Urlaubs**

Satte der Beamte im laufenden Urlaubsjahr bereits bei einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Erholungsurlaub anzurechnen.

**§ 7**

**Teilung und Übertragung**

(1) Der Beamte soll den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres möglichst voll ausnutzen.

Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht voll gewährt werden, so ist er auf Antrag in das nächstfolgende Urlaubsjahr zu übertragen.

(2) Urlaub, der bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni nicht erteilt und genommen ist, verfällt. In besonderen Fällen kann die Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zum 30. September verlängert werden.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 4 verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

**§ 8**

**Widerruf und Verlegung**

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Arbeitskraft des Beamten dadurch nicht gefährdet wird.

**§ 9**

**Erkrankung**

(1) Wird ein Beamter während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Zur Verlängerung des Urlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

**§ 10**

**Badekur**

(1) Wird einem Beamten Urlaub für eine notwendige Badekur bewilligt, so ist dafür der Erholungsurlaub (§ 5) des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Jahresurlaubs zu verwenden. Dies gilt nicht für einen Urlaub, der zur Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBI. I S. 791) versorgungsärztlich verordneten Badekur gewährt wird.

(2) Für den Nachweis der Notwendigkeit der Badekur ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

**§ 11**

**Mindesturlaub bei Gesundheits-  
gefährdung**

Ein Beamter, dessen Tätigkeit ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt ist, erhält mindestens einen Erholungsurlaub von 24 Arbeitstagen.

**§ 12**

**Winterzusatzurlaub**

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit

vom 1. November bis 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

## § 13

## Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte

Schwerbeschädigte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

## § 14

## Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die zur Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Dienstanfänger.

## § 15

## Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1955 in Kraft.  
 (2) Die Bestimmungen unter Abschnitt B I Ziff. 1, 2 Buchst. a und b sowie 3 bis 5 des Runderlasses über die Beurlaubung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst vom 10. März 1947 (Amtsbl. Schl.-L. S. 170) in der Fassung der Runderlasse vom 28. Mai 1948 (Amtsbl. Schl.-L. S. 187) und vom 4. März 1949 (Amtsbl. Schl.-L. S. 138) werden vom gleichen Zeitpunkt an aufgehoben.  
 Kiel, den 22. März 1955.

für den Ministerpräsidenten

Usbach

Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

Der Innenminister

Pagel

Der Finanzminister

Schaefer

Der Justizminister

In Vertretung

Praetorius

Kinderzuschlag für weibliche Beamte, weibliche Tarifangestellte und für Tarifarbeiterinnen.

Kiel, den 23. April 1955.

In der Gewährung des Kinderzuschlags an den oben bezeichneten Personenkreis sind Änderungen eingetreten. Es wird hierzu auf die unter dem gleichen Datum und unter der gleichen J.-Nr. ergangenen Rundverfügung verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Gölbner

J.-Nr. 6898/VIII

## Ausreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved, Propstei Plön, wird zum Herbst 1955 vakant und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in

Preetz an das Landeskirchenamt zu richten. Nach Durchführung der zur Zeit schwebenden Umgemeindungen ist Bornhöved eine übersehbare Landgemeinde mit guten Verbindungswegen. Der Kirchort liegt an der Straße Neumünster-Plön und an der im Bau befindlichen großen Straße Kiel-Segeberg-Oldesloe. Pastorat mit modernisierter Dienstwohnung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 6538/III

\*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichsberg in Schleswig, Propstei Schleswig, wird zum 1. Oktober 1955 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Schleswig, Pastorenstraße 11, an das Landeskirchenamt zu richten.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.  
 J.-Nr. 6911/III

Tag des Evangelischen Bundes in Neustadt/Solstein am 26. Juni 1955.

Leitgedanke: Unsere Kirche — unsere Heimat.

Vormittag: Festgottesdienst in allen Kirchen der Propstei Neustadt (außer Jehmarn).

Stadtkirche Neustadt Professor Thielicke,

Stadtkirche Lutin Bischof D. Salfmann.

Alle anderen Kirchen: Prediger des Bundes.

15.30 Uhr: Filmbühne Neustadt: Akademischer Festakt, Professor Thielicke: „Das Herzstück unseres Glaubens“.

20.00 Uhr: Stadtkirche Neustadt: Öffentlicher Abend

Bischof D. Salfmann: „Unsere Kirche — unsere Heimat“.

J.-Nr. 7596/V

6. Verbandstag des Verbandes der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Solstein am 13. Juni 1955 in Büsum.

Der Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Solstein hält seinen diesjährigen Verbandstag am Montag, dem 13. Juni 1955, in Büsum ab. Er beginnt mit einem Gottesdienst um 9 Uhr in der St. Clemenskirche. Die Predigt hält Herr Propst Peters, Zeide. Die Arbeitstagung findet um 14.00 Uhr im Fischerei-Jugendheim statt, wo auch das Mittagessen eingenommen wird.

Eine gemeinsame Kaffeetafel ist im Kurhotel Seegarten vorgesehen. Bei der Schlussfeier um 17.30 Uhr in der Kirche hält Herr Pastor Christiansen, Büsum, die Ansprache. Um 18.30 Uhr ist die Rückfahrt vorgesehen. Bei günstigen Wetterverhältnissen ist Wattenlaufen mit Musik oder eine Fahrt in See vorgesehen.

Anmeldungen sind über die Propsteigruppen oder von Einzelmitgliedern direkt an den Vorsitzenden, Bürovorsteher Chr. Saß, Rendsburg, Materialhofstr. 1a, bis zum 31. Mai 1955 zu richten.

J.-Nr. 7565/VIII

### Singefahrt auf Fehmarn.

In der Zeit vom 6.—12. Juni 1955 findet unter Leitung des landeskirchlichen Singeleiters, des Kantors G. Langeheinecke, ein Gemeindefingen in Burg, Bannesdorf, Landkirchen und Petersdorf auf Fehmarn statt. An der Fahrt Interessierte wollen sich umgehend bei Kantor Langeheinecke, Kiel, Sternwartenweg 30, melden.

J.-Nr. 7797/V

### Kirchliche Statistik 1955.

Kiel, den 19. April 1955.

Nachstehend geben wir die Kirchliche Statistik 1955 bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
In Vertretung:  
Ebsen

J.-Nr. 5406/II

## Personalien

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 30. April 1955 die Kandidaten der Theologie Asmus von Davier aus Halle/Saale, Marie-Luise Morys aus Zeikendorf, Kreis Plön, Siegfried Günther aus Berlin, Heinz Saese aus Königshagen, Kreis Elbing/Westpr., Rolf Sagge aus Dreisdorf, Kreis Suisun, Dr. Niels-Peter Moritzen aus Krusendorf, Kreis Eckernförde, Werner Stäcker aus Neustadt/Solstein, Klaus Thomsen aus Viöl, Kreis Suisun, Fritz Wiemann aus Bremen und Falk-Gorst Wolter-Pecksen aus Hamburg.

Ordiniert:

Am 1. Mai 1955 der Pfarramtskandidat Dr. theol. Niels-Peter Moritzen für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Eingeführt:

Am 17. April 1955 der Pastor Willy Bieger als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-

St. Marien mit dem Amtssitz in Osterrönfeld, Propstei Rendsburg;

am 24. April 1955 der Pastor Christian Ketelsen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Christkirchengemeinde in Rendsburg-Neuwerk, Propstei Rendsburg;

am 1. Mai 1955 der Pastor Heinz Nerger als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Iserbrook, Propstei Pinneberg.

In den Ruhestand versetzt:

Als Pastor und Propst auf seinen Antrag zum 1. Juli 1955 der Propst D. Asmussen DD. in Kiel unter gleichzeitiger Erteilung eines wissenschaftlichen Forschungsauftrages durch die Kirchenleitung;

zum 1. August 1955 der Pastor i. e. R. Dr. Simon Kahle in Schleswig;

zum 1. November 1955 auf seinen Antrag Pastor Ernst Erich in Bornhöved.

Übertritte zur evangelischen Kirche:								Austritte aus der evangelischen Kirche:		
Übertritte von Erwachsenen			davon					außerdem religionsunmündige Kinder	Austritte von Erwachsenen	außerdem religionsunmündige Kinder
Männlich	weiblich	insgesamt	1. von der katholischen Kirche	2. von sonstigen christlichen Gemeinschaften	3. vom Judentum	4. von sonstigen nichtchristlichen Gemeinschaften	5. aus der Glaubenslosigkeit			
16	5	21	3	—	—	3	15	1	17	—
60	49	109	10	2	—	—	97	19	293	35
22	30	52	17	1	—	—	34	4	90	28
29	35	64	11	—	—	1	52	—	19	1
10	8	18	2	—	—	3	13	2	13	2
37	27	64	15	1	—	—	48	11	59	11
14	15	29	9	2	—	—	18	1	23	12
21	24	45	15	—	—	1	29	3	52	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
209	193	402	82	6	—	8	306	41	566	97
91	101	192	22	3	—	—	167	1	576	26
165	176	341	56	4	—	17	264	18	612	17
21	30	51	5	5	—	2	39	3	79	12
55	79	134	28	2	—	—	104	16	184	21
34	35	69	12	1	—	—	56	12	67	7
22	13	35	8	2	—	—	25	7	57	8
113	119	232	45	2	—	17	168	24	926	35
20	26	46	13	2	—	5	26	7	70	1
27	34	61	19	1	—	—	41	9	129	14
41	45	86	24	—	—	2	60	2	163	40
25	19	44	11	—	—	—	33	—	52	4
74	76	150	19	1	—	4	126	23	1071	36
55	58	113	15	—	—	—	98	35	87	8
743	811	1554	277	23	—	47	1207	157	4073	229
48	49	97	24	7	—	5	61	14	82	14
000	1053	2053	383	36	—	60	1574	212	4721	340

**Tabelle II** (Sammelbogen für das Jahr 1951 / für Bezirk Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holstein)

Propstei	Seelen	Taufen:					Konfirmationen:					
		Getaufte Kinder im ganzen	darunter			Taufversagungen	Im Kalenderjahr konfirmierte Kinder im ganzen	darunter			Nachrichtlich: Von der Gesamtzahl waren Knaben	Konfirmationsvergung
			aus rein evang. Ehen	aus Misch-ehen	un-eheliche von evang. Müttern			aus rein evang. Ehen	aus Misch-ehen	un-eheliche von evang. Müttern		
Eiderstedt . . . . .	24363	378	333	21	21	—	434	418	6	8	225	—
Flensburg . . . . .	136527	1624	1372	141	110	—	1451	1398	23	25	781	—
Hütten . . . . .	79874	1218	1000	77	125	—	1555	1492	16	36	768	—
Husum-Bredstedt . . . . .	71343	1320	1151	61	92	1	1547	1495	27	14	703	—
Nordangeln . . . . .	40015	579	503	33	41	—	741	713	6	20	351	—
Schleswig . . . . .	77143	1270	1020	91	153	—	1287	1239	21	19	626	—
Südangeln . . . . .	51874	709	588	43	77	2	841	802	18	21	488	—
Südtondern . . . . .	66542	1000	860	75	60	—	1353	1300	27	18	685	—
Dänisch . . . . .	—	450	405	—	45	—	1500	1474	—	26	750	—
<b>Sprengel Schleswig . . . . .</b>	<b>547681</b>	<b>8548</b>	<b>7232</b>	<b>542</b>	<b>724</b>	<b>3</b>	<b>10709</b>	<b>10331</b>	<b>144</b>	<b>187</b>	<b>5377</b>	<b>15</b>
Altona . . . . .	152092	1314	1027	195	66	—	1886	1723	96	31	882	—
Kiel . . . . .	262958	2926	2319	327	237	15	3789	3424	216	63	1791	—
Münsterdorf . . . . .	92544	1252	1096	62	83	1	1889	1851	12	19	934	—
Neumünster . . . . .	141409	2108	1705	212	164	5	2913	2727	112	43	1454	—
Norderdithmarschen . . . . .	68925	1064	944	38	81	1	1606	1540	13	36	787	—
Oldenburg . . . . .	92635	1622	1324	103	189	—	1854	1794	24	32	945	—
Pinneberg . . . . .	271641	3163	2741	236	133	5	4079	3840	147	36	2060	—
Plön . . . . .	95902	1407	1147	127	130	—	1757	1652	60	29	842	—
Rantzeu . . . . .	108938	1482	1260	102	115	11	2076	2003	36	31	1005	—
Rendsburg . . . . .	140876	2026	1695	138	137	2	2571	2507	29	32	1321	—
Segeberg . . . . .	94366	1368	1142	99	110	—	1839	1788	23	23	868	—
Stormarn . . . . .	324799	2953	2497	260	160	1	4390	4109	176	57	2146	—
Süderdithmarschen . . . . .	95642	1474	1272	99	90	—	1953	1840	70	36	974	—
<b>Sprengel Holstein . . . . .</b>	<b>1942727</b>	<b>24159</b>	<b>20169</b>	<b>1998</b>	<b>1695</b>	<b>41</b>	<b>32602</b>	<b>30798</b>	<b>1014</b>	<b>468</b>	<b>16009</b>	<b>81</b>
Lauenburg . . . . .	117791	1674	1380	122	148	4	2227	2139	41	39	1120	—
<b>Landeskirche . . . . .</b>	<b>2608199</b>	<b>34381</b>	<b>28781</b>	<b>2662</b>	<b>2567</b>	<b>48</b>	<b>45538</b>	<b>43268</b>	<b>1199</b>	<b>694</b>	<b>22506</b>	<b>100</b>

Trauungen:						Bestattungen nur von Evangelischen: (ohne Totgeburten)			Heiliges Abendmahl:									
im ganzen	darunter					Trau- versa- gungen	davon			Zahl der Abendmahlsfeiern:					Zahl d. Abendmahlsgäst.			Die Kommuni- kanten betragen % der Landes- kirchlich- Evangelischen (Sp. 2)
	rein evang. Ehen	Misch- ehen	darunter		Be- stattungen mit kirchlichen Akten (insgesamt)		Erd- bestat- tungen	Ein- äsche- rungen	ins- gesamt	davon					im ganzen	darunter		
			Mann ev. — Frau kath.	Frau ev. — Mann kath.						inner- halb des Gottes- dienstes	im An- schluß an einen Gottes- dienst	im selb- stän- digen Abend- mahls- gottes- dienst	in der Haus- gemein- schaft- oder einzel	männl.		Gäste bei Privat- kommun- tionen männl. und weibl.		
147	144	3	—	3	—	230	228	2	139	70	41	5	23	2552	1001	109	10,5	
663	626	37	13	22	1	1102	934	168	602	77	334	26	165	13949	4249	897	10,1	
536	495	37	5	27	—	614	610	4	301	5	225	13	58	7605	2645	222	9,5	
585	560	24	9	15	2	688	687	1	469	28	228	28	185	10675	4104	674	15	
284	267	17	4	12	1	396	393	3	392	10	243	24	115	5962	2301	410	14,9	
502	467	35	10	22	3	798	788	10	352	42	181	46	83	8795	3113	314	11,4	
354	338	16	6	9	5	445	444	1	433	31	241	26	135	7310	2817	618	14,1	
488	460	27	5	17	1	573	572	1	514	46	324	34	110	8146	2970	400	12,2	
90	90	—	—	—	—	180	180	—	200	19	114	12	55	4250	1500	236	—	
3649	3447	196	52	126	13	5026	4836	190	3402	328	1931	214	929	69244	24700	3880	12,6	
506	476	30	13	14	—	1105	981	124	328	107	156	23	42	9588	3112	169	6,3	
1066	1006	58	18	37	4	2084	1471	613	785	213	355	109	108	24137	7992	379	9,2	
600	578	22	12	9	—	825	821	4	348	32	219	24	73	9148	3193	235	9,9	
931	867	61	18	38	1	1281	1279	2	494	39	301	28	126	14173	5127	588	10	
528	507	20	10	8	—	716	716	—	317	29	188	35	65	7326	2720	228	10,6	
650	608	41	15	23	2	915	914	1	303	36	179	29	59	8966	3492	249	9,7	
1283	1212	67	29	29	4	2066	1976	90	748	57	461	96	134	18614	6251	507	6,9	
596	561	34	13	18	—	748	742	6	388	36	252	28	72	10355	3624	274	10,8	
789	748	41	16	25	4	1022	997	25	325	6	204	38	77	8419	3112	235	7,7	
996	932	54	19	22	4	1229	1227	2	531	20	293	38	180	14111	5306	855	10	
629	585	44	20	22	1	816	811	5	372	29	238	25	80	9299	3385	273	9,9	
1350	1271	70	22	33	5	1998	1798	200	675	105	379	84	107	18714	6623	264	5,8	
711	674	32	6	25	2	777	772	5	329	23	186	33	87	8658	3283	250	9	
0635	10025	574	211	303	27	15582	14505	1077	5943	732	3411	590	1210	161508	57220	4506	8,3	
882	816	61	25	29	3	997	997	—	907	137	412	75	283	18698	7016	1298	15,8	
5166	14288	831	288	458	43	21605	20338	1267	10252	1197	5754	879	2422	249450	88936	9684	9,56	

Propstei	Gottesdienstbesuch: (ohne Kindergottesdienst, ohne Jugendgottesdienst, ohne Kinderlehre)						Kindergottesdienste:					
	Zahl der Gottesdienste und Andachten			Gesamtzahl der Teilnehmer an			ohne Gruppensystem (einschl. Kinderlehre)			mit Gruppensystem		
	Haupt- gottes- dienste	Abend- und Wochen- gottes- dienste	Andachten	Haupt- gottes- diensten	Abend- und Wochen- gottes- diensten	Andachten	Zahl im Jahr	Sonntägliche Durchschnittszahl der Teilnehmer		Zahl im Jahr	Sonntägliche Durchschnittszahl der Teilnehmer	
Knaben								Mädchen	Knaben		Mädchen	
Eiderstedt . . . . .	780	103	115	37791	4618	1994	409	108	175	116	58	93
Flensburg . . . . .	1210	172	566	155513	10975	14169	500	198	288	438	423	663
Hütten . . . . .	1272	136	164	104023	4305	3771	1273	209	315	414	310	575
Husum Bredstedt . . . . .	1299	177	180	150790	17951	11500	937	316	444	229	253	321
Nordangeln . . . . .	1007	135	58	101394	5465	1840	328	141	157	437	263	446
Schleswig . . . . .	1183	154	466	144756	10968	14257	519	194	299	274	235	381
Südangeln . . . . .	1322	83	67	111656	3997	2552	707	277	354	34	458	458
Südtondern . . . . .	2166	206	101	176454	80207	3470	989	360	544	301	286	400
Dänisch . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sprengel Schleswig . . . . .	10239	1166	1717	982377	138486	53553	5662	1803	2576	2243	2286	3337
Altona . . . . .	792	200	518	140932	13257	11063	164	60	95	460	412	710
Kiel . . . . .	1661	329	1256	259139	18040	22980	985	378	744	1100	1112	1771
Münsterdorf . . . . .	1126	53	169	126005	3112	5461	577	166	245	334	245	418
Neumünster . . . . .	1257	324	127	198947	22264	6646	325	268	388	541	518	688
Norderdithmarschen . . . . .	960	177	41	108571	12474	2634	500	139	244	247	253	344
Oldenburg . . . . .	1264	235	147	129201	15513	3405	778	491	1212	309	313	370
Pinneberg . . . . .	2082	140	477	2273130	12783	6844	769	445	766	656	473	836
Plön . . . . .	1406	316	614	138757	19931	14656	771	286	356	302	175	286
Rantzaу . . . . .	909	129	72	120839	11982	1810	486	182	289	311	259	50
Rendsburg . . . . .	1035	153	531	163420	11915	12089	389	169	250	427	610	73
Segeberg . . . . .	974	85	296	112228	3710	10270	470	144	211	203	198	25
Stormarn . . . . .	2055	289	1112	267656	17804	19483	915	512	671	1100	777	124
Süderdithmarschen . . . . .	1223	178	25	126593	8660	1599	665	176	272	429	313	5
Sprengel Holstein . . . . .	16744	2608	5385	4165418	171445	118940	7794	3416	5743	6419	5658	87
Lauenburg . . . . .	2281	257	591	239261	21829	17434	879	388	501	634	604	9
Landeskirche . . . . .	29264	4031	7693	5387056	331760	189927	14335	5607	8820	9296	8548	12